Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 6 (1939-1940)

Heft: 8-9

Artikel: Anleitung für die erste Hilfe bei Unfällen nach SUVA

Autor: Dettling

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-362740

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dies mit um so mehr Grund, als sie den Wünschen entspricht, die bei Anlass verschiedener internationaler Rotkreuzkongresse durch die nationalen Rotkreuzgesellschaften im Beisein ihrer Regierungsvertreter einmütig geäussert wurden. Es richtet darum an die Mächte den dringenden Ruf, zu untersuchen, ob nicht durch Einigung über gewisse elementare Grundsätze im Gebrauch der Luftwaffe die Zivilbevölkerung besser geschützt werden könnte.

Unter den gegenwärtigen Umständen hat eine vollständige und durchgreifende Regelung oder gar eine allgemeine diplomatische Aussprache wenig Aussicht auf Erfolg. Möglich sind jedoch zweiseitige Verträge zwischen Kriegführenden. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sähe nichts lieber als den baldigen Abschluss solcher Verträge und empfiehlt den Mächten diesen Schritt aufs dringendste. Nach seiner Meinung müssten solche Verträge auf folgenden Punkten gründen:

Bestätigung der allgemeinen Unverletzlichkeit, die das Völkerrecht der Zivilbevölkerung gewährt;

förmliche Bekräftigung, dass ausschliesslich militärische Ziele angreifbar sind und insbesondere ausdrückliches Verbot jeglichen Angriffs auf die Zivilbevölkerung als solche (als Einschüchterungsmittel);

genaue Feststellung dessen, was unter militärischem Ziel zu verstehen ist;

Anerkennung des Grundsatzes, dass der Schaden, den die Zerstörung eines militärischen Objektes der Zivilbevölkerung zufügen könnte, nicht ausser Verhältnis zur Bedeutung des angegriffenen Zieles sei.

Die Feststellung des militärischen Objektes hat den weiteren Vorteil, dass sie den Regierungen wirksame Massnahmen zur Entfernung der wehrlosen Bevölkerung aus der Nachbarschaft von Orten gestattet, die als militärische Ziele Bombardierungen ausgesetzt sind.

Ausserdem scheint dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ein besonderes Verfahren für den Fall einer behaupteten tatsächlichen Verletzung als wünschbar. Jeder neue Fall, in dem die wehrlose Bevölkerung das Opfer von Kriegshandlungen geworden ist, vertieft den Eindruck, dass eine sofortige sachliche Feststellung am Tatorte notwendig ist. Diese Feststellungen sind vor allem auch dann wichtig, wenn eine eigentliche Untersuchung unter Bedingungen durchgeführt werden kann, welche die Achtung von Recht und Unparteilichkeit gleicherweise sichern.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist der Meinung, dass Vergeltungsmassnahmen mindestens solange verboten seien — auch wenn die Mächte sie für gerechtfertigt halten sollten —, bis der beschuldigte Teil seinen Standpunkt innerhalb einer bestimmten Frist durch die Schutzmacht oder einen andern von den Parteien gebilligten Weg vertreten könnte. Nichts soll ungetan bleiben, um zu verhindern, dass der abschüssige Weg der Vergeltung beschritten werde.

Endlich möchte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz noch an einen Grundsatz erinnern, dessen Erörterung ausser Frage steht: Dass nämlich Menschen und Dinge, die durch das Genfer Abkommen geschützt sind und das sichtbare Zeichen des Roten Kreuzes rechtmässig tragen, unter keinen Umständen, auch nicht zu Vergeltungszwecken, angegriffen werden dürfen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist sich vollauf bewusst, dass die hier vorgeschlagenen Massnahmen und Bestimmungen nur einen Teil dessen darstellen, was im Interesse der vom Kriege heimgesuchten Menschheit getan werden sollte.

Wo Rechtsgrundsätze durch die Kriegführenden anerkannt und geachtet sind, suchte das Internationale Komitee zu erreichen, dass diese in einem humanen Geiste angewendet und nach Möglichkeit stets verbessert werden.

Wo aber — aus Mangel einer gemeinsamen, von den beteiligten Staaten anerkannten Rechtsauffassung — das Recht selber in Frage steht, bemüht sich das Internationale Komitee, wenigstens zu erreichen, dass die Härten des Krieges den Wehrlosen und Schutzwürdigen erspart bleiben, oder doch auf ein Mindestmass herabgesetzt werden. Indem es seine Bemühungen fortsetzt, sucht es im Geiste seiner Ueberlieferung Vorbild und Grundsätze hochzuhalten, die für die Genfer Konvention und das Rote Kreuz von Anfang an wegleitend waren und es immer sein werden.

Anleitung für die erste Hilfe bei Unfällen nach SUVA

Modifiziert von Prof. Dettling (Beilage zum Samariterkasten)

I. Wunden.
II. Verbrennungen.
III. Quetschungen und Verstauchungen.
IV. Knochenbrüche und Verrenkungen.
V. Medikamente.

Alles Material, das eine Wunde berührt, muss steril (keimfrei) sein. Steril ist ein Stoff, der keine Keime, insbesondere keine Krankheitserreger trägt oder enthält. Jeder Gegenstand, der mit den Händen angefasst wurde oder mit irgendeinem anderen nicht sterilen Gegenstand in Berührung kam oder dem Staub ausgesetzt war, ist nicht mehr steril und kann deshalb eine Blutvergiftung hervorrufen. Mit allem Nachdruck sei darauf aufmerksam ge-

macht, dass Watte, Heftpflaster, nicht sterile (offene) Gaze und Binden etc. niemals direkt auf Wunden gelegt werden sollten.

Das Verbandmaterial ist trocken und sauber aufzubewahren und darf während dem Verbinden nicht abgelegt werden. Eine eingedickte Jodtinktur-Lösung darf nicht mehr verwendet werden.

Die Person, welche die erste Hilfe leistet, soll sich vorher die Hände mit warmem Seifenwasser (Schmierseife ist im Kasten) gut waschen, mit sauberem Tuch abtrocknen und sie, wenn möglich, noch mit Spiritus dilutus (Alkohol) oder Benzin tüchtig abreiben. Eine so gereinigte Hand darf aber nicht als steril, d. h. vollkommen keimfrei betrachtet werden.

I. Wunden.

1. Weder die Wunde, noch die Stelle des Verbandes, die auf diese zu liegen kommt, dürfen mit den Fingern oder nicht sterilen Instrumenten berührt werden.

2. Die Hilfe des Samariters besteht in erster Linie darin, dass er die Wunde und ihre Ränder mit Jodtinktur, die er auf ein Stück sterile Gaze oder Watte gegossen hat, sorgfältig betupft oder Jodtinktur direkt auf die Wunde auftropfen lässt. Vorher ist der Verletzte zu befragen, ob er jodüberempfindlich ist. Ist dies der Fall, so darf kein Jod verwendet werden, sondern die Wunde ist nur mit steriler Gaze zu bedecken. Eine Reinigung der Wunde oder ihrer Umgebung durch Reiben oder Auswaschen mit desinfizierender Lösung ist gefährlich.

3. Nachher wird die Wunde folgendermassen verbunden: Man nimmt aus der Schachtel mit steriler Gaze oder der Vindexschachtel eine Kompresse, indem man sie an einem äussersten Zipfel fasst (die Schachtel ist sofort wieder zu schliessen) und sie so auf die Wunde legt, dass die Stelle, die auf die Wunde zu liegen kommt, nicht mit den Fingern berührt wird. Die Kompresse wird bei grösseren Wunden mit einer je nach dem Grade der Blutung dünneren oder dickeren Schicht Watte bedeckt und das Ganze mit einigen Bindetouren oder Isoplaststreifen befestigt. Für kleine Wunden verwendet man statt dessen ein Stück Wundschnellverband Isoplast. Das breite Isoplast kann man mit der Schere beliebig zerschneiden.

4. Oberflächliche Schürfungen sind ebenfalls mit Jodtinktur zu betupfen und nachher mit einem Salbenverband (z. B. Bor-Vaseline oder Vindex) zu bedecken. Zur Vermeidung einer Berührung der Salbe mit den Fingern oder mit Instrumenten ist das direkte Ausdrücken aus der Tube auf die Kompresse zu empfehlen.

5. Wunden mit starker Verschmutzung (besonders durch Erde und Strassenstaub) sind nach gründlicher Jodierung baldmöglichst einem Arzte zuzuweisen.

6. Bei stärker blutenden Wunden legt man nach der Freilegung eine sterile Kompresse (aus der Schachtel) auf die blutende Stelle und versucht, diese fest anzupressen. Das blutende Glied wird hochgehalten oder hochgelagert. Enganliegende Kleidungsstücke sind zu lockern. Steht die Blutung nicht, so ist, wenn möglich, ein Arzt sofort beizuziehen. Bei grösserem Blutverlust, Spritzen etc. muss an den Gliedern unterbunden werden, etwa handbreit herzwärts der Wunde. Für diesen Zweck sind in der Schachtel zwei Gummischläuche, nie Schnüre oder andere dünne Stränge! Nach spätestens 1½ Stunden muss die Umschnürung gelockert oder ganz abgenommen werden.

II. Verbrennungen.

Eine sterile Gazekompresse mit einer dicken Schicht Tannoderm bestreichen (aufdrücken), auf die Brandwunde auflegen und mit einer Binde lose befestigen.

Brandblasen sollen weder aufgestochen noch entfernt werden. Kompressen mit essigsaurer Tonerde (ein Esslöffel auf ½ Liter Wasser oder eine Tablette Essigsaure-Tonerde in einem Glas Wasser auflösen.

III. Quetschungen, Verstauchungen.

Kühlende Umschläge mit einer Lösung von essigsaurer Tonerde (wie oben angegeben). Man tränkt ein sauberes Stück Leinwand oder noch besser Gaze in der Lösung und legt es dann auf die verletzte Stelle. Darüber kommt eine Schicht Watte und darauf ein grösseres Stück Guttapercha zu liegen. Das Ganze wird mit einer nicht einschnürenden Binde versehen. Das verletzte Glied wird hochgelagert.

IV. Knochenbrüche und Verrenkungen.

Vermutet man einen Knochenbruch oder eine Verrenkung, dann muss für vollständige Ruhestellung des Gliedes gesorgt und dieses von allen Seiten mit gepolsterten Schienen unterstützt werden. Der Verband darf nicht zu straff angezogen zein.

V. Medikamente.

Alcacyl-Tabletten gegen Kopfschmerzen, Fieber etc. Calcio-Coramin-Tabletten bei Herzstörungen.